Satzung der REG Kiel e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die am 15.12.1963 in Kiel gegründete REG trägt den Namen:
Roll- und Eissportgemeinschaft Kiel e.V. (im folgenden REG genannt)

Die REG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen und wird dort unter der Nummer VR 1628 KI geführt. Sitz der REG ist Kiel.

Das Geschäftsjahr der REG ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der REG Kiel e.V. ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Zweck der REG Kiel e.V. ist die Förderung des Roll- und Eissports in Kiel in jeweiliger aktiver Ausübung.

Der Satzungszweck der Förderung des Sports wird insbesondere durch die Förderung (roll-)sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verfolgt.

Der Verein unterhält hierzu einen geordneten (Roll-)Trainingsbetrieb unter Absolvierung regelmäßiger Trainingseinheiten nach Trainingsplan, stellt geeignete Übungsleiter/innen zur Verfügung und unterstützt deren Aus- und Fortbildung. Der Verein nimmt an sportlichen (Rollsport-)Wettkämpfen und Rollsport-Veranstaltungen teil oder organisiert diese. Zur Verwirklichung gehört auch die Anschaffung und / oder Anmietung und Bereitstellung von Sportgeräten und Sportanlagen, insbesondere im Jugendbereich.

§ 3

Die Roll- und Eissport REG Kiel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist Mitglied in den für den Roll- und Eiskunstlauf zuständigen Fachverbänden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und gleichzeitige Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme ohne Angabe von Gründen entscheidet. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, die Schiedsstelle anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft werden in der vereinsinternen Ehrungsordnung geregelt.

§ 5.1 – Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
   - aktiven Mitgliedern
   - passiven Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

5) Allen Arten der Mitgliedschaft steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der REG, Austritt, Ableben oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und handschriftlich unterschrieben angezeigt werden und kann nur unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag durch die Schiedsstelle erfolgen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ruht die Mitgliedschaft. Die Schiedsstelle muss dann innerhalb von drei Wochen zu einer Sitzung zusammentreten. Die Interessen der REG werden durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Das betreffende Mitglied ist zu hören, Zeugen können beigebracht werden. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den von der Schiedsstelle getroffenen Beschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen, wenn es

a) in grober Weise gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen hat,

b) die Satzungen oder die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt oder wiederholt gegen die Satzungen verstoßen hat,

c) in grober Weise in den sozialen Medien (z.B. Facebook, WhatsApp o.ä.) ein oder mehrere aktive oder ehemalige Mitglieder der REG Kiel e.V. beleidigt oder Äußerungen tätigt, welche mit den Zielen der REG Kiel e.V. nicht vereinbar sind (insbesondere solche extremistischer Art),

d) durch sein Verhalten das Vermögen oder das Ansehen der REG Kiel e.V. schädigt,

e) seinen der REG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachkommt

f) durch die Wahrnehmung seines Rechtes auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO dem Zweck und den Aufgaben der Vereinssatzung entgegenarbeitet und diese nicht umgesetzt werden können. Insbesondere gilt dieses im Zusammenhang der DSGVO und der Folge einer möglichen Einschränkung der Verarbeitung für die Teilnahme an Wettkämpfen und den dazugehörigen Ergebnislisten, da der Verein und auch das Mitglied bei der Meldung der Sportler für die Wettkämpfe und Leistungsvergleiche den Ausschreibungsunterlagen zustimmt, in denen explizit die Verarbeitung der Daten gemäß DSGVO geregelt ist.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bestimmen die Maßnahmen, durch die die Ziele der REG erreicht werden sollen. Sie haben insbesondere den mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstand und die Schiedsstelle zu wählen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen sowie die Ordnungen und Beschlüsse der REG und ihrer Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand und Schiedsstelle) anzuerkennen und zu befolgen, sowie den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 8 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie Abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

   Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Sinne der Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen und Abstimmungen behandelt.

   Der Familienbeitrag wird bis zur Vollendung einer Erst-Ausbildung bzw. der Beendigung eines Erst-Studiums des nun volljährigen Mitglieds weitergeführt. Die entsprechenden Nachweise sind vom Mitglied zu erbringen. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 17. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich in der Jugendversammlung aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in der Jugendversammlung ausgeschlossen.

3) Jugendliche können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 – Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen des Vorstandes und des Trainer-Teams Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

    a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
    b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand über die Schiedsstelle als Entscheidungsträger eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen.

5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der REG Kiel.

2. Jedes vollgeschäftsfähige und volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Mitglieder der Schiedsstelle müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im Laufe des Monats Januar stattfinden. Zu ihr lädt der Vorsitzende der REG, sein Vertreter oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mit 14-tägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung hat die allgemeine Richtlinie für die Arbeit der REG zu beschließen. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

4.1. Wahl des Vorstandes und der Schiedsstelle. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4.2. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Geschäftsberichts.

4.3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresabrechnung und deren Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

4.4. Genehmigung zur Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin

4.5. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes.

4.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

4.7. Satzungsänderungen

4.8. Auflösung der REG

5. Die Mitgliederversammlung ist in ihrer jeweiligen Stärke beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen – stimmberechtigten – Mitglieder.

   Bei Beschlüssen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung, bei Wahlen ist die Abstimmung zu wiederholen. Hat der dritte Wahlgang keine Entscheidung ergeben, ist der Bewerber gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

   Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen – stimmberechtigten – Mitglieder erforderlich.

   Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 20 v. Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung von Anträgen verlangen. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

8. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

   8.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben

können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

8.2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

8.3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

8.4. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8.5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten auch für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse.

§12 – Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar zu 1, 3 und 5 in den Jahren mit ungerader und zu 2, 4 und 6 mit gerader Endziffer.

Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand, bestehend aus

1) 1. Vorsitzender
2) 2. Vorsitzender (Stellv. Vors.)
3) Geschäftsführer
4) Schatzmeister
5) Sportwart und
6) Jugendwart.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Vorstandsmitglieder in den Gesamtvorstand wählen. Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder, die nicht mit amtierenden oder kandidierenden Vorstandsmitgliedern verwandt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vereins ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands oder seiner Wiederwahl im Amt.

Den Vorstand der REG im Sinne des § 26 BGB bilden

- der/die 1. Vorsitzende(r),
- der/die 2. Vorsitzende(r),
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Sportwart(in) und
- der/die Schatzmeister(in).

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird sein Amt auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Mitglied der REG besetzt. In diesem Fall wird abweichend vom Wahlrhythmus eine Ergänzungswahl vorgenommen, bis die satzungsgemäße Wahl wieder ansteht.

Die/der 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung die/der Stellvertreter(in) oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlung. Für die Leitung der Mitgliederversammlung kann ein(e) Tagungsleiter(in) bestellt werden, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab, die vom 1. Vorsitzenden der REG, dem Stellvertreter oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit 7-tägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wird. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig oder telefonisch erfolgen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) oder der/die Schatzmeister(in) anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden; bei Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/Vertreterin.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

2. Erweiterter Haftungsausschluss:

a) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

b) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist im Rahmen der Vereinssatzung an eine eigene Jugendordnung gebunden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Schiedsstelle

1) Die Schiedsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2) Sie besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Schiedsstelle wählt ihren Vorsitzenden selbst.

3) Sie verhandelt in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Die Zusammensetzung bestimmt das Los. Wird ein Mitglied der Schiedsstelle von einem Beteiligten als befangen abgelehnt, so entscheiden über die Ablehnung die anderen Mitglieder.

4) Die Beschlüsse der Schiedsstelle werden in geheimer Abstimmung gefasst.

Die Schiedsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Persönliche Streitigkeiten innerhalb der REG zu schlichten und

b) über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

§ 15 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

   Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen

nachgewiesen werden.

§ 16 – Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz nimmt der geschäftsführende Vorstand war.

5) Wenn die Betreuung eines oder mehrere Mitglieder der REG Kiel e.V. durch die Wahrnehmung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO nicht mehr möglich ist, kann der Vorstand die Schiedsstelle anrufen mit dem Ziel des Ausschlusses des Mitgliedes aus der REG Kiel. Diese Regelung gilt auch für die Untermitglieder des Mitgliedes (z.B. Kinder).

6) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 – Auflösung der REG

Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein zur Betreuung spastisch gelähmter Kinder in Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen kann ersatzweise auch einem anderen gemeinnützigen Verein zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(Amtsgericht Kiel – 5 VR 1628 – Stand: 06/86 und 02/88)

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. August 2021 verabschiedet

Sönke Ohm
(1. Vorsitzender)

ROLL- U. FUSSBALL-GEMEINSCHAFT REG 1 KIEL E.V.

Antje Nitschke
(2. Vorsitzende)